

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Socionext Europe GmbH

V1.0/01.03.2021

1. Ausschließliche Geltung

1.1

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen zwischen der Socionext Europe GmbH als Kundin („Socionext“) und Unternehmen sowie anderen Händlern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Lieferant“). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Kauf von Produkten und Waren sowie für Werkverträge und Dienstverträge.

1.2

Sämtliche Einzelverträge mit Socionext unterliegen, sofern nicht ausdrücklich anderslautend schriftlich vereinbart, ausschließlich diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sämtliche künftigen Einzelverträge zwischen Socionext und dem Lieferanten werden auf diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, unter Ausschluss anderslautender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, beruhen.

1.3

Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Socionexts Annahme von Waren und Dienstleistungen des Lieferanten stellt keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.

1.4

Etwaige Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und Socionext erzielt wurden, sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich zwischen den Parteien getroffen wurden. Mündliche Abreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung seitens Socionext. Künftige zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die von dem Lieferanten hinzugefügt wurden, gelten bis zu ihrer schriftlichen Genehmigung durch Socionext als abgelehnt.

2. Vertragsabschluss

2.1

Bestellungen und Änderungen von Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie seitens Socionext schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Bestellungen, die über elektronische Warenmanagementsysteme oder Internetportale getätigt wurden, sind ebenfalls gültig.

2.2

Sofern keine andere Frist besteht, ist Socionext für zehn Kalendertage ab Bestelldatum an ihre Bestellungen gebunden. Der Lieferant muss die Bestellung schriftlich innerhalb dieser zehn Tage ohne Vorbehalt bestätigen (Annahme). Damit die Annahmeerklärung rechtswirksam ist, muss sie rechtzeitig bei Socionext eingehen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Der in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und stellt die alleinige Vergütung sämtlicher Dienstleistungen des Lieferanten dar. Der genannte Preis ist netto (exkl. USt.).

3.2

Sämtliche Lieferungen erfolgen DDP an den gewünschten Ort, gemäß Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC).

3.3

Socionext hat folgende Zahlungsoptionen:

Option 1: mit 3 % Skonto binnen 14 Tagen nach Erhalt einer korrekten und ordnungsgemäßen Rechnung und Erhalt der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung sämtlicher Waren (Kaufverträge), der vollständigen Erbringung der Dienstleistungen (Dienstverträge) oder der vollständigen Abnahme (Werkverträge) oder

Option 2: netto (ohne Abzüge) binnen 60 Tagen nach Erhalt einer korrekten und ordnungsgemäßen Rechnung und Erhalt der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung sämtlicher Waren (Kaufverträge), der vollständigen Erbringung der Dienstleistungen (Dienstverträge) oder der vollständigen Abnahme (Werkverträge).

3.4

Socionext kann die Zahlungsmethode auswählen, wobei die Banküberweisung die Standardzahlungsmethode ist. Für die Beurteilung der fristgerechten Zahlung ist das Datum der Zahlungsanweisung von Socionext an ihre Bank oder ihren Zahlungsdienstleister maßgeblich.

3.5

Socionext gerät nur dann in Verzug, wenn eine schriftliche und berechtigte Zahlungserinnerung von dem Lieferanten ergeht, nachdem die Zahlung fällig wurde.

3.6

Zahlungen seitens Socionext stellen keine Anerkennung der Forderung oder Annahme der Vertragsleistung dar.

4. Zeiten für Lieferungen und Leistungen, Verzögerungen

4.1

Die Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich und sind genau einzuhalten. Die Fristen und Termine beziehen sich auf das Datum des Erhalts der Waren durch Socionext bzw. jeweils auf die Erbringung der Dienstleistungen oder die Präsentation zur Abnahme.

4.2

Der Lieferant ist verpflichtet, Socionext unverzüglich schriftlich über etwaige Verzögerungen von Lieferungen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen zu benachrichtigen. Wenn die Waren nicht rechtzeitig geliefert bzw. die Dienstleistungen nicht rechtzeitig erbracht werden, finden Socionexts gesetzlichen Rechte Anwendung.

4.3

Des Weiteren ist Socionext im Fall einer Verzögerung berechtigt, schriftlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Vertragswerts der von der Verzögerung betroffenen Lieferung oder Dienstleistung für jede begonnene Kalenderwoche der Verzögerung, jedoch insgesamt von nicht mehr als 5 % des gesamten Vertragswerts, zu fordern. Socionext behält sich das Recht vor, weiteren Schadenersatz wegen der Verzögerung zu fordern. Die Vertragsstrafe wird mit diesen weitergehenden Schadenersatzforderungen verrechnet.

4.4

Klausel 4.3 gilt entsprechend, wenn Socionext nicht rechtzeitig über die Verzögerung benachrichtigt wird.

5. Dienstleistungen, Lieferung und Gefahrübergang

5.1

Die Adresse für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen ist in der Bestellung genannt.

5.2

Teillieferungen oder -leistungen sind ohne die vorherige Zustimmung seitens Socionext nicht gestattet. Dienstleistungen auf Stundenbasis bedürfen der Genehmigung der Dokumentation des Zeitaufwands für die Dienstleistungen seitens des Lieferanten durch Socionext.

5.3

Sofern nicht anderslautend in den Einzelverträgen vorgesehen, erfolgt der Gefahrübergang gemäß der Klausel „Delivery duty paid“ (geliefert/geleistet und verzollt, DDP) der Incoterms® 2020.

6. Abnahme

Wenn der Lieferant im Rahmen eines Werkvertrags Leistungen erbringt, wird Socionext eine Abnahme durchführen. Wenn von Socionext gefordert, ist der Lieferant verpflichtet, Socionext bei der Abnahme in angemessenem Umfang kostenlos zu unterstützen. Sofern erforderlich, werden die Einzelheiten des Abnahmeverfahrens (insbesondere Abnahmekriterien, Prüfungen, Fristen) in der Bestellung oder einer separaten Vereinbarung enthalten sein.

7. Gewährleistung – Kaufverträge

7.1

Der Lieferant übernimmt die Haftung für etwaige Mängel an den gelieferten Waren und garantiert, dass sie mit den bestellten Merkmalen geliefert wurden und die vereinbarten Anforderungen von Socionext vollständig erfüllen. Der Lieferant garantiert des Weiteren, dass er in der Lage ist, das Eigentum an den gelieferten Waren zu übertragen und dass keine entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen.

7.2

Socionext ist von der gesetzlichen Pflicht befreit, die gelieferten Waren unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu melden. Bei einer äußeren Sichtprüfung offensichtlich erkennbare Mängel (d. h. Transportschäden, Quantitäts- oder Identitätsabweichungen) werden von Socionext unverzüglich nach Erhalt der Waren gemeldet. Etwaige sonstige Mängel werden unverzüglich gemeldet, nachdem Socionext diese festgestellt hat. Mängelrügen gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie von Socionext im Fall offensichtlicher Mängel binnen 5 Werktagen ab der Lieferung bzw. binnen 15 Werktagen ab Feststellung des Mangels im Fall anderer Mängel übermittelt werden.

7.3

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die Haftung des Lieferanten für Mängel läuft in keinem Fall vor dem Ablauf von zwei Jahren ab dem Lieferdatum ab.

7.4

Wenn die gelieferten Waren mangelhaft sind, ist Socionext gemäß den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, sich für die Lieferung neuer, mangelfreier Waren, die Behebung des Mangels, eine Minderung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Vertrag zu entscheiden und Schadenersatz oder Entschädigung vergeblicher Aufwendungen zu fordern.

8. Gewährleistung – Werkverträge und Dienstverträge

8.1 Der Lieferant übernimmt die Haftung für etwaige Mängel an den gelieferten Waren und Produkten und garantiert, dass sie mit den bestellten Merkmalen geliefert wurden und die vereinbarten Anforderungen von Socionext vollständig erfüllen. Der Lieferant garantiert des Weiteren, dass Socionext über das gesamte Eigentum an den gelieferten Waren und Produkten verfügt oder dieses erwirbt und dass keine entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen.

8.2

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die Haftung des Lieferanten für Mängel läuft in keinem Fall vor dem Ablauf von zwei Jahren ab dem Abnahmedatum ab.

8.3

Wenn die hergestellten Waren und Produkte mangelhaft oder unvollständig sind, ist Socionext gemäß den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, sich für die Lieferung neuer, mangelfreier Waren, die Beseitigung des Mangels/der Mängel, die eigene Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten, für eine Minderung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Vertrag zu entscheiden und Schadenersatz oder Entschädigung vergeblicher Aufwendungen zu fordern bzw. eine Kombination aus den vorstehend genannten Möglichkeiten.

8.4

Falls Dienstleistungen, die von dem Lieferanten erbracht werden, nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, wird der Lieferant nach Wahl von Socionext entweder die betreffende Dienstleistung im Einklang mit den vertraglichen Anforderungen auf Kosten des Lieferanten erneut erbringen oder die vertragliche Vergütung mindern, sodass die Abweichung von den vertraglichen Anforderungen angemessen widerspiegelt wird.

9. Produkthaftung

9.1

Wenn Ansprüche gegenüber Socionext im Rahmen der Produkthaftung, gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz oder dem örtlichen Äquivalent, aufgrund eines Verstoßes gegen behördliche oder ähnliche Sicherheitsvorschriften, laut inländischem oder ausländischem Recht geltend gemacht werden, wird der Lieferant, auf schriftliche Anfrage, Socionext von und gegenüber solchen Forderungen und den damit verbundenen Kosten (einschließlich angemessener Gerichtskosten) schadlos halten, sofern der Schaden, der durch die von dem Lieferanten gelieferten bzw. erbrachten Waren, Produkte oder Dienstleistungen verursacht wurde, seinen Ursprung im Verantwortungsbereich und der Organisation des Lieferanten hat.

9.2

Die von dem Lieferanten zu erstattenden Kosten schließen die Kosten für einen entsprechenden Rückruf ein, sofern die von dem Lieferanten gelieferten Waren der Grund des Rückrufs waren.

9.3

Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Produkthaftungsfälle abzuschließen und zu unterhalten.

10. Rechte geistigen Eigentums und gewerbliche Schutzrechte

10.1

Der Lieferant haftet bei etwaigen Verletzungen von Patenten, Handelsmarken, Gebrauchsmustern, Urheberrechten oder sonstigen Rechten geistigen Eigentums oder gewerblichen Schutzrechten Dritter in Deutschland oder im Ausland, die durch die gelieferten Waren, hergestellten Produkte und erbrachten Dienstleistungen und/oder die vertragsgemäße Nutzung selbiger verursacht werden.

10.2

Wenn der Lieferant zu Schadenersatzzahlungen aufgrund einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Rechten geistigen Eigentums verpflichtet ist, wird er auch Socionext gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten (einschließlich angemessener Gerichtskosten) unverzüglich freistellen.

11. Ausfuhrkontrolle und Außenhandelsdaten

11.1

Der Lieferant wird sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollvorschriften, Zoll- und Außenhandelsbestimmungen („Außenhandelsrecht“) einhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, Socionext spätestens 1 Woche nach Erhalt der Bestellung - und zusätzlich im Fall etwaiger Änderungen ohne unangemessene Verzögerung - sämtliche

Informationen und Daten in Schriftform zur Verfügung zu stellen, die Socionext benötigt, um das Außenhandelsrecht im Fall von Ausfuhren, Einfuhren, Wiederausfuhren und Transfers einzuhalten, einschließlich u. a.:

- (i) Sämtliche maßgeblichen Positionen der Ausfuhrliste, und zwar die Kontrollpositionen in Teil I A der Ausfuhrliste der deutschen Außenwirtschaftsverordnung, so genannte „Ausfuhrlistennummern“, Kontrollpositionen in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils gültigen Fassung und, sofern zutreffend, die Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- (ii) Die statistische Warennummer nach dem aktuellen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und den HS (Harmonized System) Code;
- (iii) Das Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und, auf Anfrage von Socionext, die Erklärungen des Lieferanten für den Präferenzursprung (im Fall europäischer Lieferanten) oder Präferenzzertifikate (im Fall nichteuropäischer Lieferanten).

11.2

Bei einer Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß Absatz 11.1 durch den Lieferanten kann Socionext die jeweilige Bestellung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Lieferant haftet für etwaige Aufwendungen und/oder Schäden, die Socionext aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen des Lieferanten, wie unter Absatz 11.1 beschrieben, entstehen.

12. Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit

12.1

Die Parteien halten die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU) 2016/679 (DSGVO) und das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), ein. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen verarbeitet.

12.2

Die Parteien werden über personenbezogene Daten, Geschäfts- und Handelsgeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen (zusammen „Vertrauliche Informationen“) Stillschweigen bewahren. Sie werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den unbefugten Zugriff auf und die Anwendung oder Nutzung von Vertraulichen Informationen durch Dritte zu verhindern und werden dabei mindestens dasselbe Maß an Sorgfalt walten lassen, das sie in Bezug auf ihre eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung walten lassen, jedoch mindestens die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns. Das schließt insbesondere die Anwendung geeigneter technischer Sicherheitsmaßnahmen ein, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Vertrauliche Informationen dürfen nur zu den Zwecken der Vertragsbeziehung zwischen Socionext und dem Lieferanten angewandt oder genutzt werden; eine etwaige Anwendung oder Nutzung zu den eigenen Zwecken einer Partei oder für Dritte ist untersagt. Die Verpflichtungen dieses Absatzes 12.2 finden keine Anwendung, sofern die Vertraulichen Informationen aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach dem Kapitalmarktrecht vorgeschriebener Veröffentlichungspflichten offengelegt werden müssen.

13. Höhere Gewalt

13.1

Ereignisse höherer Gewalt schließen sämtliche Umstände ein, die sich außerhalb der Kontrolle der Parteien befinden, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg und andere militärische Konflikte, zivile Unruhen, Terrorakte, Streiks und andere Umstände, die nach dem Vertragsabschluss eintreten und unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht von den Vertragsparteien verursacht oder auf diese zurückzuführen sind, in jedem Fall unabhängig davon, ob sie offiziell bekannt gegeben oder per Gesetz oder durch eine Regierung bestätigt wurden.

13.2

Die Partei, deren Vertragserfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt beeinträchtigt ist, wird die andere Vertragspartei, nachdem das Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, schriftlich ohne unangemessene Verzögerung über die Art des Ereignisses, das Datum und den Zeitpunkt, zu dem dieses eingetreten ist und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Partei, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren. Die betroffene Partei wird die andere Vertragspartei unverzüglich benachrichtigen, wenn das Ereignis höherer Gewalt geendet hat und sie die Erfüllung ihrer Vertragspflichten wieder aufnehmen kann.

13.3

Falls das Ereignis höherer Gewalt dazu führt, dass der Lieferant dauerhaft nicht in der Lage ist seine Vertragspflichten zu erfüllen, ist Socionext berechtigt, von der betreffenden Bestellung zurückzutreten. Falls das Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der Vertragspflichten des Lieferanten vorübergehend behindert oder verzögert, kann Socionext die betreffende Bestellung nach Ablauf von 30 Tagen zurückziehen oder die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt fordern. Weitere gesetzliche Rechte von Socionext bleiben unberührt.

14. Besondere Bestimmungen für Produktionsausrüstung und -dokumentation für Auftragsfertigung

14.1

Das Eigentumsrecht an Modellen, Werkzeugen, Formen, Zeichnungen, Plänen und anderer Produktionsausrüstung und -dokumentation, die dem Lieferanten von Socionext bereitgestellt werden, verbleibt bei Socionext. Socionexts Rechte geistigen Eigentums und gewerbliche Schutzrechte an der Produktionsausrüstung und -dokumentation, die dem Lieferanten bereitgestellt werden, bleiben unberührt. Socionext ist der zukünftige Nutznießer von Produktionsausrüstung und -dokumentation. Produktionsausrüstung und -dokumentation werden mit der vollständigen Bezahlung seitens Socionext sofort Eigentum von Socionext.

14.2

Der Lieferant wird Produktionsausrüstung und -dokumentation, die Eigentum von Socionext sind, auf eigene Kosten lagern, instand halten und pflegen und entsprechend der üblichen Geschäftspraxis gegen Schäden versichern.

14.3

Produktionsausrüstung und -dokumentation, die Eigentum von Socionext sind, werden streng vertraulich behandelt und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von Socionext weder vervielfältigt noch veröffentlicht oder in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht oder zu einem anderen als dem Vertragszweck genutzt werden. Wenn diese Gegenstände nicht länger zur Ausführung der Bestellung benötigt werden, sind sie unverzüglich an Socionext kostenfrei zurückzugeben oder auf Aufforderung von Socionext kostenfrei auf Nachweis zu entsorgen. Es obliegt dem Lieferanten, die Verpflichtungen gemäß den Sätzen 1 und 2 auch einzuhalten, nachdem die jeweilige Bestellung bearbeitet wurde, und seinen Unterauftragnehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung endet, wenn das in der Dokumentation enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Die Vertraulichkeitsverpflichtung findet keine Anwendung, sofern die Vertraulichen Informationen aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach dem Kapitalmarktrecht vorgeschriebener Veröffentlichungspflichten offengelegt werden müssen.

15. Besondere Bestimmungen für Software-Entwicklungsdienstleistungen

15.1

Falls Open-Source-Software verwendet wird, übernimmt der Lieferant die Haftung dafür, dass diese Verwendung entsprechend geltenden Branchenstandards und den Anforderungen der jeweiligen gültigen Open-Source-Lizenzbedingungen dokumentiert ist und gegenüber Socionext offengelegt wird. Insbesondere wird der Lieferant sämtliche Anforderungen der jeweils gültigen Open-Source-Lizenzbedingungen erfüllen und wird diese Anforderungen Socionext mitteilen.

Falls Open-Source-Software verwendet wird, übernimmt der Lieferant auch die Haftung dafür, dass er sämtliche erforderlichen Maßnahmen, die entsprechend den jeweiligen gültigen Open-Source-Lizenzbedingungen gefordert werden, ergreift, um einen so genannten viralen Effekt oder eine so genannte Infektion weiterer Teile der Software zu verhindern.

15.2

Der Lieferant gewährt Socionext das ausschließliche, weltweite und unbefristete Recht, die von dem Lieferanten entwickelte Software oder Software-Komponenten uneingeschränkt und in beliebiger Weise zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Software zu kopieren, zu übersetzen, zu ändern, mit anderer Software zu verbinden oder anderweitig anzupassen, sowie das Recht, sie als Teil eines anderen Produkts zu verkaufen, zu vertreiben, der Öffentlichkeit zu kommunizieren oder die Software und etwaige erstellte Kopien zu nutzen.

15.3

Bei Software-Entwicklungsdienstleistungen wird die Leistung die Lieferung des Objektcodes, des Quellcodes und der Dokumentation entsprechend den Branchenstandards beinhalten.

16. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

16.1

Verträge unter Anwendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einzelne darin enthaltene Rechte und Verpflichtungen dürfen von dem Lieferanten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Socionext an Dritte übertragen werden.

16.2

Der Lieferant darf nur mit Forderungen aufrechnen, die unstrittig sind oder deren Durchsetzbarkeit per Gerichtsentscheidung rechtskräftig festgestellt wurde. Das gilt auch für gesetzliche Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte.

17. Rücktritt

Falls der Lieferant seine Vertragspflichten nicht erfüllt oder sie aus beliebigem Grund nicht zufriedenstellend erfüllt, kann Socionext nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag zurücktreten und bei Verschulden des Lieferanten Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand

18.1

Erfüllungsort der beiden Parteien obliegenden Verpflichtungen ist Langen, Hessen, Deutschland.

18.2

Alleiniger Gerichtsstand bei sämtlichen Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist das Landgericht Frankfurt am Main (Deutschland). Das Recht von Socionext, den Lieferanten an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt davon unberührt.

19. Geltendes Recht

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum internationalen Privatrecht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

20. Teilnichtigkeit und salvatorische Klausel

Von der Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

21. Schriftform

Vereinbarungen zum Verzicht oder zur Änderung einer Bestimmung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Wenn in diesen Allgemeine Einkaufsbedingungen für Erklärungen der Parteien die Schriftform gefordert ist, wird diese Anforderung auch durch die Textform gemäß § 126b BGB erfüllt (z. B. E-Mail, Fax, EDI, B2B-Netzwerke).